

Spitalabkommen

zwischen dem

Kanton Solothurn
vertreten durch das **Department des Innern**

und der

Klinik Barmelweid AG

über die stationäre Hospitalisation von KVG-Patientinnen und –Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn.

- I. GELTUNGSBEREICH
- Art. 1 Diese Vereinbarung regelt ausschliesslich den Spitalaufenthalt für KVG-Patienten in der Klinik Barmelweid, die aus medizinischen Gründen ausserkantonally hospitalisiert werden müssen.
- Art. 2 Ambulante und teilstationäre Behandlungen werden nach der jeweils geltenden Taxordnung der Klinik Barmelweid separat in Rechnung gestellt und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- Art. 3 Grundsätzlich unterscheiden die Vertragspartner folgende Zuweisungsarten:
- Notfalleinweisungen
 - Einweisungen externer Spitäler
 - Zuweisungen von externen Ärzten (Hausärzte)
- Art. 4 Zwecks besserer Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Angaben auch für das weibliche Geschlecht.
- II. AUFNAHMEPFLICHT
- Art. 5 Die Klinik Barmelweid verpflichtet sich, Patienten mit medizinisch begründeter Indikation in den Bereichen:
- Pneumologie
 - medizinische u. kardiale Rehabilitation
 - Psychosomatik

nach Massgabe der offiziellen Aufnahmebedingungen, gemäss Abschnitt IV hiernach, die erforderliche ärztliche und pflegerische Betreuung zu gewährleisten.

- III. MELDEPFLICHT
- Art. 6 Das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn verpflichtet sich, für sämtliche medizinisch begründeten Fälle im Rahmen der Zuweisungspraxis (Abschnitt VII) der Klinik Barmelweid eine Kostengutsprache zu erteilen. Vorbehalten bleibt die Regelung bei Notfalleinweisungen gemäss Art. 7 und Abschnitt IV.
- Art. 7 Die Klinik Barmelweid meldet Spontaneinweisungen, insbesondere Notfälle, unverzüglich dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (vertrauensärztliche Funktion).
- Art. 8 Die Krankenversicherer werden mittels Eintrittsmeldung über den Eintritt des Patienten informiert.
- IV. AUFNAHME-BEDINGUNGEN
- Art. 9 Durch die Sicherstellung der Direktzahlung durch die anerkannten Krankenversicherer (Grundversicherung) und durch das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (Kantonsanteil) wird auf die übliche Depotpflicht des Patienten beim Eintritt in die Klinik Barmelweid verzichtet. Vor (spätestens bei) Klinikeintritt wird die Klinik Barmelweid die Kostengarantie (Bestätigung der vollen Kostenübernahmen durch den jeweiligen Krankenversicherer) einholen. Bei Einschränkung der Kostengutsprache des Krankenversicherers und des Kantons gemäss Abschnitt V hiernach, behält sich die Klinik Barmelweid das Erheben einer Depotleistung vor.
- Art. 10 Notfalleinweisungen werden uneingeschränkt aufgenommen. Die Kostengarantie zur vollumfänglichen Leistungspflicht ist durch den jeweiligen Krankenversicherer bzw. durch den Kanton mit der Einhaltung der Meldpflicht gemäss Art. 7 hiervoor sichergestellt. Spätestens nach Ablauf von 10 Tagen überprüft die Klinik Barmelweid, ob der Aufenthalt noch medizinisch indiziert ist. Gegebenenfalls muss eine neue Kostengutsprache beim Gesundheitsamt des Kantons Solothurn angefordert werden.
- V. LEISTUNGSPFLICHT
- Art. 11 Die Leistungspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Spitaleintritt. Die Ablehnung der Leistungspflicht für den gesamten Aufenthalt oder für einzelne Leistungen sind der Klinik Barmelweid unverzüglich (in der Regel innert 24 Stunden) mitzuteilen.

Art. 12 Die Krankenversicherer (Grundversicherung) und der Kanton sind nur soweit leistungspflichtig, als nicht andere Versicherungsträger für die Aufenthaltskosten aufzukommen haben (ausschliesslich KVG-Fälle).

Art. 13 Die nachträgliche Korrektur von irrtümlich erfolgten Entscheidungen ist nur nach gegenseitiger Absprache der Vertragspartner möglich.

Art. 14 Das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn verpflichtet sich aufgrund der erteilten Kostengutsprache, den betreffenden Kostenanteil (Kantonsanteil) an der Gesamtrechnung pro Fall und Rechnungsstellung zu übernehmen. Die Rechnungen der Klinik Barmelweid sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, kann nach weiteren 30 Tagen ein Verzugszins von 5% berechnet werden.

VI. TAXEN, LEISTUNGEN

Art. 15 Für den Aufenthalt stellt die Klinik Barmelweid pro Fall und pro Aufenthaltstag eine Tagespauschale gemäss Anhang 1 in Rechnung.

Art. 16 Kosten für sekundäre Krankentransporte, Unkosten bei Todesfall sowie persönliche Auslagen für Patienten und Stöcke, Gehilfen etc. gehen zu Lasten des Patienten. Sie werden ihm bzw. dem Krankenversicherer gemäss Anhang 2 separat in Rechnung gestellt

Art. 17 Bei Rückverlegung in solothurnische Spitäler ist das übernehmende Spital für die Organisation und die Kostenabgeltung des Transportes zuständig.

VII. SPITALLISTE, INFORMATION

Art. 18 Der Kanton Solothurn verpflichtet sich, die Klinik Barmelweid auf die kantonale Spitalliste aufzunehmen.

Art. 19 Das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn ist für die Orientierung der einweisenden Stellen verantwortlich und dafür besorgt, dass die Information über allfällige Änderungen und Anpassungen laufend erfolgen.

VIII. INKRAFTSETZUNG, DAUER

Art. 20 Diese Vereinbarung tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

Art. 21 Das Spitalabkommen kann auf Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.

Art. 22 Anpassungen der Anhänge 1 und 2 können ohne die Aufkündigung dieser Vereinbarung erfolgen. Preisanpassungen im Anhang 1 erfolgen jeweils aufgrund neuer Übereinkunft zwischen dem Departement des Innern des Kantons Solothurn und der Klinik Barmelweid.

Solothurn,

Departement des Innern des Kantons Solothurn
Der Vorsteher:

Rolf Ritschard

Barmelweid,

Klinik Barmelweid AG
Klinikdirektor:

Leiter Administration/Logistik:

Beat Stierlin

Jürg Lohmüller

Anhang 1 und 2

ANHANG 1

zum Spitalabkommen

zwischen dem

Kanton Solothurn
vertreten durch das **Department des Innern**

und der

Klinik Barmelweid AG

Gemäss Abschnitt VI des Spitalabkommens vereinbaren die Vertragspartner für die Leistungsverrechnung Folgendes:

I. TAGESPAUSCHALE

Die Klinik Barmelweid stellt für KVG-Patienten aus dem Kanton Solothurn in der allgemeinen Abteilung für die Bereiche Pneumologie, medizinische und kardiale Rehabilitation sowie Psychosomatik pro Aufenthaltstag gemäss nachstehender Systematik wie folgt Rechnung:

2005

Tarif gemäss Taxordnung	CHF 575.-
abzüglich OKP-Anteil sas	<u>CHF 236.-</u>
Ausserkantonale Patienten	CHF 339.-
Spezialrabatt	<u>CHF 68.-</u>
Tarif 2005 für stationäre Patienten	CHF 271.-

II. RABATTIERUNG

Der Spezialrabatt wird für die Folgejahre wie folgt festgelegt:

2005	20%
2006	15%
2007	10%
2008	5%

ANHANG 2

zum Spitalabkommen

zwischen dem

Kanton Solothurn
vertreten durch das Department des Innern

und der

Klinik Barmelweid AG

Gemäss Art. 17 des Spitalabkommens vereinbaren die Vertragspartner, dass folgende Leistungen zusätzlich an den Patienten verrechnet werden können:

- Leistungen, welche gemäss KVG keine Pflichtleistungen darstellen
- Persönliche Bedürfnisse der Patienten
- Unkosten bei Todesfällen
- Kosten für Sachbeschädigungen
- Beherbergung von Begleitpersonen
- Auslagen für Begleitung
- Bettenreservation und Effektenaufbewahrung während Urlaub und Entlassungsversuchen
- durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die Zusatzversicherungsbedingungen (ZVB) und die Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) der Versicherten nicht gedeckte Leistungen

Diese Liste ist nicht abschliessend.